



# Gemeinde Itter

A-6305 Itter  
Dorfplatz 1

Sachbearbeiter: Gerhard Fluckinger  
Tel.Nr. 05335/3590-16  
Fax: 05335/3590-20  
e-mail:  
[fluckinger@itter.tirol.gv.at](mailto:fluckinger@itter.tirol.gv.at)

14.11.2016

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Itter hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl.Nr. 57/2011 idgF, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) erlassen:

## VERORDNUNG

der Gemeinde Itter über die Zahl der bei Errichtung von baulichen Anlagen zu schaffenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.10.2016.

Auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl 57/2011, i.d.g.F. errechnet sich die Zahl der zu schaffenden Abstellplätze bei der Errichtung baulicher Anlagen wie folgt:

### § 1

1. Die Stellplätze dürfen **nicht** auf Verkehrsflächen errichtet werden.
2. Wer bauliche Anlagen errichtet, hat Abstellplätze (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellplätzen enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellplätzen nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
3. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie dem Stand der Technik und den zugrunde liegenden Ö-Normen entsprechen.

## § 2

Die Zahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Neu-, Zu- und Umbauten wird im **gesamten Gemeindegebiet** wie folgt festgelegt:

### 1. Wohnbauten:

bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	1,4 Stellplatz oder Garage
61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze oder Garagen
81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2,4 Stellplätze oder Garagen
mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2,5 Stellplätze oder Garagen

### 2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:

Die Höchstzahlen für die Ermittlung der Stellplatzanzahl sind nach den mathematischen Regeln zu runden.

Privatzimmervermieter	1 Stellplatz je 3 Betten
Hotels, Pensionen ohne Restaurantbetrieb	1 Stellplatz je 3 Betten
Hotels, Pensionen mit Restaurantbetrieb	1 Stellplatz je 3 Betten, 1 Stellplatz zusätzlich je 10 Sitzplätze
Restaurants, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten	1 Stellplatz je 4 Sitzplätze

### 3. Verkaufsstätten

Verkaufsläden, Geschäftshäuser, Apotheken	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, mindestens jedoch 2 Stellplätze
Supermärkte	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Lagerflächen	1 Stellplatz je 150 m <sup>2</sup> Lagerfläche

### 4. Gewerbliche Anlagen:

Gewerbe- und Industriegebiet	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> Betriebsfläche
Lagerhäuser	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> Betriebsfläche
Mindestanzahl je Gewerbebetrieb	3 Stellplätze

### 5. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:

Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter- Abfertigungs-, Schulungs- und Beratungsräume, Arztpraxen udgl.	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Raumfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze je Einheit
--	--

### 6. Räume für Schulungen, Veranstaltungen und gewerbliche Sportstätten:

Mehrzweckhallen, Vortragssäle, Theater	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
--	-------------------------------

Die Höchstzahlen sind nach **mathematischen Regeln** zu runden. Bei **Wohnanlagen** im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf **die Höchstzahl** an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge **85 v.H.** der jeweiligen Höchstzahl nach **nicht** überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen **abzurunden**.

### § 3

Die §§1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

### § 4

Fällt eine nach § 8 Abs. 4 und Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2011 erforderliche Abstellmöglichkeit weg, so ist der Behörde unverzüglich ein geeigneter Ersatzstellplatz zu nennen oder um eine Befreiung anzusuchen. Wird die Befreiung untersagt, so wird die Benützung der baulichen Anlage ebenfalls untersagt. Bei Abstellmöglichkeiten für Einkaufszentren ist außer in Kernzonen eine Befreiung nicht zulässig.

### § 5

Die Gemeinde Itter wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

Kahn Josef

  


Angeschlagen am 14.11.2016

Abgenommen am 29.11.2016

